

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF

Per Mail: info.dsre@seco.admin.ch

Bern, 14.10.25

Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG): Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG) Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Die Städte stehen hinter dem Anliegen einer nächsten Landesausstellung

Der Städteverband teilt die Einschätzung des Bundesrats, demgemäss sich ohne substanzielle Unterstützung des Bundes keine Landesausstellung realisieren lässt (im erläuternden Bericht, S. 7). Eine Landesausstellung ist ein Ereignis von nationaler Bedeutung, das etwa einmal pro Generation stattfindet, die Einheit der Schweiz nachhaltig stärkt und Städte, Regionen sowie Bevölkerung in ihrer Vielfalt verbindet.

Seit vielen Jahren **engagieren sich die Städte in hohem Mass** für dieses Ziel – als Gründungsmitglieder der NEXPO, als Mitglieder oder Partnerinnen der NEXPO, X27 und Svizra27 und, oder als ehemalige Austragungsorte früherer Landesausstellungen. Dieses Engagement und damit verbundene Investitionen – auch der weiteren Involvierten – wären gefährdet, wenn der Bund auf eine substanzielle Unterstützung verzichtet. Die Städte bedauern deshalb auch die vom Bundesrat kommunizierte Haltung, in den 2030er-Jahren keine Landesausstellung finanziell unterstützen zu wollen.

Adäquate finanzielle Beteiligung des Bundes: 50 Prozent

Der Städteverband begrüsst, dass das neue Gesetz LaFG die Möglichkeit einer Bundesfinanzhilfe vorsieht (Art. 1 lit. b, Art. 8). Allerdings ist die im Entwurf vorgesehene Begrenzung auf **höchstens 30 Prozent der anrechenbaren Kosten** unzureichend. Wie bereits frühere Landesausstellungen gezeigt haben, ist eine **Kostenbeteiligung des Bundes von mindestens 50 Prozent** unabdingbar, um Planungssicherheit zu schaffen und die gemeinsame Verantwortung aller staatlichen Ebenen zu gewährleisten. – Dabei ist dieser 50 Prozentanteil ohne die Beiträge der anderen Staatsebenen Kantone, Städte und Gemeinden zu berechnen, dies mit Blick auf das derzeit im Rahmen des Entlastungspakets 27 vorliegenden Entwurfs des Subventionsgesetzes SuG. – Der Städteverband schlägt daher folgende Präzisierung vor:

Art. 8 Abs. 1 LaFG: Die Finanzhilfe des Bundes beträgt mindestens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten, ungeachtet des Anteils der Unterstützung durch Kantone, Gemeinden und Städte.



Zudem fordert ein Teil der Städte, dass der Bund eine **Defizitgarantie** übernimmt, um die notwendige finanzielle Planungs- und Investitionssicherheit sicherzustellen.

Inkonsistenz der bundesrätlichen Haltung

Der Städteverband weist ferner darauf hin, dass der Entscheid des Bundesrats, in den 2030er-Jahren keine Landesausstellung zu unterstützen, im Gegensatz steht zu den Zielsetzungen des LaFG und zum Auftrag des Parlaments gemäss **Motion 23.3966 «Landesausstellung» (WBK-S)**. Diese beauftragte den Bundesrat ausdrücklich, die Rahmenbedingungen – einschliesslich der Finanzierung – für eine nächste Landesausstellung ab 2030 festzulegen.

Es erscheint widersprüchlich, gleichzeitig ein Gesetz zur Förderung von Landesausstellungen in Vernehmlassung zu geben und eine konkrete Durchführung im vorgesehenen Zeitraum auszuschliessen. Eine solche Haltung unterläuft zudem die Kompetenzordnung gemäss Art. 7 Abs. 3 LaFG, wonach das Parlament über die finanzielle Beteiligung entscheidet.

Gemeinsame Verantwortung und Rolle der Städte

Die Durchführung einer Landesausstellung liegt in der **gemeinsamen Verantwortung von Bund, Kantonen, Städten, Gemeinden sowie weiteren privaten Partnerinnen und Partnern u.a. der Wirtschaft**. Die Städte verfügen über erhebliche Erfahrung in der Umsetzung komplexer, partizipativer und kulturpolitisch relevanter Projekte. Sie leisten inhaltliche, organisatorische und logistische Beiträge, bringen Netzwerke, Fachwissen und kulturelle Ressourcen ein und tragen wesentlich zur inhaltlichen und gestalterischen Qualität einer Landesausstellung bei. Der Bund soll diese Rolle der Städte würdigen und sicherstellen, dass sich die Städte in diesem Sinne angemessen beteiligen können. Nur eine gemeinsame Beteiligung ermöglicht eine Landesausstellung, die ihrem Anspruch gerecht wird.

Zusammengefasst: Der Schweizerische Städteverband bittet den Bundesrat, a). seinen **Entscheid zur Nichtbeteiligung an einer Landesausstellung in den 2030er-Jahren zu überdenken**, und b). ein Gesetz mit einer **Bundesfinanzhilfe von mindestens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten** sowie einer **Defizitgarantie** dem Parlament vorzulegen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für den weiteren Dialog gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Hanspeter Hilfiker
Stadtpräsident Aarau

Direktorin

Monika Litscher

Kopie: Schweizerischer Gemeindeverband



Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage

Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG)

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- ☐ Kanton
- ☐ In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- ☒ Gesamtschweizerischer Verband
- ☐ Weitere interessierte Organisation
- ☐ Nicht offiziell angeschriebene Organisation / Privatperson

Absenderin oder Absender (Institution, Privatperson):

Schweizerischer Städteverband

Kontaktperson (inkl. Koordinaten) für allfällige Rückfragen:

Monika Litscher, info@staedteverband.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme spätestens bis zum 16. Oktober 2025 elektronisch an info.dsre@seco.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme als PDF- und Word-Dokument zur Verfügung stellen.



Allgemeine Bemerkungen

Haben Sie allgemeine Bemerkungen zur in die Vernehmlassung geschickten Vorlage?

☒ Ja ☐ Nein

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG) Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Teilen des erläuternden Berichts

Haben Sie spezifische Bemerkungen zu folgenden Teilen des erläuternden Berichts?

1. Ausgangslage

Die Städte stehen hinter dem Anliegen einer nächsten Landesausstellung

Der Städteverband teilt die Einschätzung des Bundesrats, demgemäss sich ohne substanzielle Unterstützung des Bundes keine Landesausstellung realisieren lässt (im erläuternden Bericht, S. 7). Eine Landesausstellung ist ein Ereignis von nationaler Bedeutung, das etwa einmal pro Generation stattfindet, die Einheit der Schweiz nachhaltig stärkt und Städte, Regionen sowie Bevölkerung in ihrer Vielfalt verbindet.

Seit vielen Jahren **engagieren sich die Städte in hohem Mass** für dieses Ziel – als Gründungsmitglieder der NEXPO, als Mitglieder oder Partnerinnen der NEXPO, X27 und Svizra27 und, oder als ehemalige Austragungsorte früherer Landesausstellungen. Dieses Engagement und damit verbundene Investitionen – auch der weiteren Involvierten – wären gefährdet, wenn der Bund auf eine substanzielle Unterstützung verzichtet. Die Städte bedauern deshalb auch die vom Bundesrat kommunizierte Haltung, in den 2030er-Jahren keine Landesausstellung finanziell unterstützen zu wollen.

Gemeinsame Verantwortung und Rolle der Städte

Die Durchführung einer Landesausstellung liegt in der **gemeinsamen Verantwortung von Bund, Kantonen, Städten, Gemeinden sowie weiteren privaten Partnerinnen und Partnern u.a. der Wirtschaft**. Die Städte verfügen über erhebliche Erfahrung in der Umsetzung komplexer, partizipativer und kulturpolitisch relevanter Projekte. Sie leisten inhaltliche, organisatorische und logistische Beiträge, bringen Netzwerke, Fachwissen und kulturelle Ressourcen ein und tragen wesentlich zur inhaltlichen und gestalterischen Qualität einer Landesausstellung bei. Der Bund soll diese Rolle der Städte würdigen und sicherstellen, dass sich die Städte in diesem Sinne angemessen beteiligen können. Nur eine gemeinsame Beteiligung ermöglicht eine Landesausstellung, die ihrem Anspruch gerecht wird.

Zusammengefasst: Der Schweizerische Städteverband bittet den Bundesrat, a). seinen **Entscheid zur Nichtbeteiligung an einer Landesausstellung in den 2030er-Jahren zu überdenken**, und b). ein Gesetz mit einer **Bundesfinanzhilfe von mindestens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten** sowie einer **Defizitgarantie** dem Parlament vorzulegen.

Details im Folgenden:

2. Grundzüge der Vorlage

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

3. Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Siehe nachfolgendes Kapitel

4. Auswirkungen

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

5. Rechtliche Aspekte

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Haben Sie spezifische Bemerkungen zu folgenden Bestimmungen (Wortlaut des Gesetzesentwurfs sowie zugehörige Erläuterungen)?

Art. 1

Adäquate finanzielle Beteiligung des Bundes: 50 Prozent

Der Städteverband begrüsst, dass das neue Gesetz LaFG die Möglichkeit einer Bundesfinanzhilfe vorsieht (Art. 1 lit. b, Art. 8). Allerdings ist die im Entwurf vorgesehene Begrenzung auf **höchstens 30 Prozent der anrechenbaren Kosten** unzureichend. Wie bereits frühere Landesausstellungen gezeigt haben, ist eine **Kostenbeteiligung des Bundes von mindestens 50 Prozent** unabdingbar, um Planungssicherheit zu schaffen und die gemeinsame Verantwortung aller staatlichen Ebenen zu gewährleisten. – Dabei ist dieser 50 Prozentanteil ohne die Beiträge der anderen Staatsebenen Kantone, Städte und Gemeinden zu berechnen, dies mit Blick auf das derzeit im Rahmen des Entlastungspakets 27 vorliegenden Entwurfs des Subventionsgesetzes SuG. – Der Städteverband schlägt daher folgende Präzisierung vor:

Art. 8 Abs. 1 LaFG: Die Finanzhilfe des Bundes beträgt mindestens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten, ungeachtet des Anteils der Unterstützung durch Kantone, Gemeinden und Städte.

Art. 2

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 3

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 4

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 5

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 6

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 7

Inkonsistenz der bundesrätlichen Haltung

Der SSV weist darauf hin, dass der Entscheid des Bundesrats, in den 2030er-Jahren keine Landesausstellung zu unterstützen, im Widerspruch steht zu den Zielsetzungen des LaFG und zum Auftrag des Parlaments gemäss **Motion 23.3966 «Landesausstellung» (WBK-S)**. Diese beauftragte den Bundesrat ausdrücklich, die Rahmenbedingungen – einschliesslich der Finanzierung – für eine nächste Landesausstellung ab 2030 festzulegen.

Es erscheint widersprüchlich, gleichzeitig ein Gesetz zur Förderung von Landesausstellungen in Vernehmlassung zu geben und eine konkrete Durchführung im vorgesehenen Zeitraum kategorisch auszuschliessen. Eine solche Haltung unterläuft zudem die Kompetenzordnung gemäss Art. 7 Abs. 3 LaFG, wonach das Parlament über die finanzielle Beteiligung entscheidet.

Art. 8

Adäquate finanzielle Beteiligung des Bundes: 50 Prozent

Der Städteverband begrüsst, dass das neue Gesetz LaFG die Möglichkeit einer Bundesfinanzhilfe vorsieht (Art. 1 lit. b, Art. 8). Allerdings ist die im Entwurf vorgesehene Begrenzung auf **höchstens 30 Prozent der anrechenbaren Kosten** unzureichend. Wie bereits frühere Landesausstellungen gezeigt haben, ist eine **Kostenbeteiligung des Bundes von mindestens 50 Prozent** unabdingbar, um Planungssicherheit zu schaffen und die gemeinsame Verantwortung aller staatlichen Ebenen zu gewährleisten. – Dabei ist dieser 50 Prozentanteil ohne die Beiträge der anderen Staatsebenen Kantone, Städte und Gemeinden zu berechnen, dies mit Blick auf das derzeit im Rahmen des Entlastungspakets 27 vorliegenden Entwurfs des Subventionsgesetzes SuG. – Der Städteverband schlägt daher folgende Präzisierung vor:

Art. 8 Abs. 1 LaFG: Die Finanzhilfe des Bundes beträgt mindestens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten, ungeachtet des Anteils der Unterstützung durch Kantone, Gemeinden und Städte.

Zudem fordert ein Teil der Städte, dass der Bund eine **Defizitgarantie** übernimmt, um die notwendige finanzielle Planungs- und Investitionssicherheit sicherzustellen.

Art. 9

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 10

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 11

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 12

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 13

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Vielen Dank für Ihre Rückmeldung.